Vorsicht mit Tricksereien beim Pflichtteil

Tritt der Vater den Pflichtteilsanspruch gegen seine Geschwister an seinen Sohn ab, damit er weiter öffentliche Sozialleistungen erhält, ist das sittenwidrig und damit null und nichtig. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts Coburg hervor. Der Sohn hatte nach der Abtretung die Geschwister seines Vaters auf Auszahlung des Erbteils an ihn geklagt. Doch die Geschwister trugen in dem Zivilprozess vor, ihr Bruder habe den Pflichtteilsanspruch nur deshalb auf den Sohn übertragen, damit der Vater den Erlös aus der Erbschaft nicht für seinen Lebensunterhalt verwenden müsste und so weiter Sozialleistungen beziehen könnte.

In dem Fall haben sich Vater und Sohn um Kopf und Kragen geredet. Beide haben vorgetragen, dass die Abtretung des Pflichtteilsanspruchs an den Sohn ausschließlich deshalb erfolgt sei, um damit ein Darlehen über 30.000,00 Euro abzulösen, das der Sohn angeblich seinem Vater gewährt hatte. Doch das Gericht glaubte den beiden nicht. Denn der Sohn drückte noch die Schule und konnte nicht erklären, woher er so viel Geld hatte. Wenn es für Vater und Sohn schlecht läuft, bekommen sie demnächst sogar Post von der Staatsanwaltschaft. Das Verhalten könnte einen versuchten Prozessbetrug darstellen, vor allzu sorglosem Umgang mit der Wahrheit vor Gericht.

Um das Erbe zwischen Vater und Sohn ging es auch in einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall. Dort hatte ein Zahnarzt den Sohn kurz nach seinem 18. Geburtstag zum Notar geschleppt und ihn eine Erb- und Pflichtteilsverzichtserklärung unterschreiben lassen. Dafür sollte der Sohn nach erfolgreicher Ausbildung zum Zahntechniker zum 25. Geburtstag einen zum Zeitpunkt der Unterschrift 100.000,00 Euro teuren Sportwagen geschenkt bekommen. Eindeutig sittenwidrig, entschied das Oberlandesgericht Hamm. Der Vater habe die geschäftliche Unerfahrenheit seines Filius ausgenutzt. Während er, der Vater, sofort mit der notariellen Beurkundung vom Erbverzicht profitierte, sollte der Sohn erst sieben Jahre später die Gegenleistung erhalten – und das auch nur, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllte.

Das Erbrecht ist eine komplizierte Materie. Es ist fraglich, ob der Notar hier den Erbverzicht überhaupt hätte beurkunden dürfen. Seiner Ansicht nach hätten Vater und Sohn im Vorfeld der Beurkundung besser einen Fachanwalt für Erbrecht aufgesucht.